

Eckpunkte für die Umsetzung und Förderung des Projekts „ Betreuung von Menschen mit Behinderung mit einem deutlich erhöhten Unterstützungsbedarf im Arbeitsbereich der Werkstätten St. Pirmin und St. Michael - Arbeit und Förderung (AuF)“

1. Vorbemerkung

Der Caritasverband Singen-Hegau e.V. bietet für erwachsene Menschen mit wesentlicher geistiger und körperlicher Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII längstens bis zum Erreichen der Altersrente tagesstrukturierende Angebote im Arbeitsbereich der WfbM St. Pirmin und St. Michael und der Förder- und Betreuungsgruppe St. Teresa an.

Maßgebliches Kriterium für die Zuordnung zum Arbeitsbereich der WfbM ist das Erbringen eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung (§ 136 Abs. 2 SGB IX). Für Menschen mit Behinderung, die dieses Kriterium nicht oder nicht mehr erfüllen, kommt die Förder- und Betreuungsgruppe in Betracht. Es zeigt sich, dass der Anteil dieser Personen zunimmt. Ursächlich sind u.a. die üblichen Rahmenbedingungen im Arbeitsbereich der WfbM (Personalschlüssel 1:12). Bei intensiverer Betreuung wären diese Personen in der Lage, am Arbeitsbereich der WfbM teilzuhaben.

Die Einrichtung einer betreuungsintensiven Gruppe „Arbeit und Förderung“ ermöglicht es dem Menschen mit Behinderung auch weiterhin am Arbeitsleben teilzunehmen. Gleichzeitig kann er dadurch Rentenansprüche erwerben, die ihn in die Lage versetzen, seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbständig zu bestreiten.

Eine entsprechende Weiterentwicklung im Arbeitsbereich der WfbM ist auch unter fiskalischen Gesichtspunkten von Bedeutung. Sie trägt dazu bei die Kosten der Eingliederungshilfe zu begrenzen und damit die Finanzierbarkeit der Eingliederungshilfe für die jetzige wie für die zukünftigen Generationen nachhaltig zu sichern

2. Aufgaben und Ziele der betreuungsintensiven Gruppe „Arbeit und Förderung“

Aufgaben und Ziele von „Arbeit und Förderung“ sind insbesondere:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Bindeglied zwischen Arbeitsbereich und Förderbereich. „AuF“ bietet die Möglichkeit die erlernten Fähigkeiten im Bereich Arbeit sowie im lebenspraktischen Bereich zu erhalten und zu verbessern, die Selbständigkeit und das Selbstwertgefühl zu stärken, mit dem Ziel wieder in den regulären Arbeitsbereich zurückzukehren.
- Menschen aus dem Bereich „Förderung und Betreuung“ (FuB), die dort mit intensiver Förderung ihre Leistungsfähigkeit verbessern konnten, in den Bereich „Arbeit und Förderung“ zu integrieren.
- Sicherstellung einer Rente

3. Zielgruppe der betreuungsintensiven Gruppe „AuF“

Erwachsene Menschen mit wesentlicher geistiger und körperlicher Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII, die unter den üblichen Betreuungsbedingungen im Arbeitsbereich der WfbM nicht am Arbeitsprozess teilhaben können, denen dies jedoch bei intensiverer Betreuung möglich wäre.

Nicht zur Zielgruppe gehören

- Personen, die eine Einrichtung ausschließlich zur Betreuung, Therapie oder Pflege bedürfen
- Personen, bei denen eine bloße Beschäftigung in Betracht kommt d.h. die Tagesstrukturierung im Vordergrund steht
- Personen, bei denen trotz der intensiven Betreuung eine Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist

4. Personelle Ausstattung

Die Betreuung in der Gruppe „AuF“ muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Es ist ein Betreuungsschlüssel von 1:6 sicherzustellen.

5. Verfahren

5.1. Antrag

Der Wechsel in die betreuungsintensive Gruppe AuF ist von der WfbM schriftlich zu begründen. Der intensive Betreuungsbedarf ist konkret zu beschreiben d.h. darzulegen, aus welchem Grund die reguläre Betreuungssituation im Arbeitsbereich nicht ausreicht.

5.2. Hilfeplangespräch

Die Feststellung des Bedarfs erfolgt im Hilfeplangespräch.

Folgende Kriterien sind im Einzelfall bezüglich Intensität, Dauer und Häufigkeit zu prüfen:

- Dauer der Konzentrationsfähigkeit auf eine Arbeitstätigkeit. (*Wie ausdauernd wird gearbeitet und ist bei Pausen eine Aufforderung zur Weiterarbeit durch den Gruppenleiter/die Gruppenleiterin notwendig?*)
- Produktqualität. (*Ist die Fähigkeit vorhanden, die verrichtete Arbeit auf Vollständigkeit und Fehler selbstständig zu kontrollieren bzw. ist Nachkontrolle von Seiten des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin notwendig?*)
- Arbeitsverständnis. (*Kommt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Anweisungen des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin nach, in welchem Zeitraum und in welcher Art und Weise?*)
- Gemeinschaftsfähigkeit. (*Ist die Person in der Lage mit anderen zusammenzuarbeiten (Störverhalten, Fremd- und/oder Selbstgefährdung)?*)
- Grundpflege. (*Wie viel Anleitung/Unterstützung benötigt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hinsichtlich der Pflege und beim Toilettengang?*)

Entscheidend bei diesen Kriterien ist hierbei nicht die Quantität im Sinne eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung.

In der Regel sollten mindestens drei der oben genannten Kriterien erfüllt sein.

Der Bedarf für die betreuungsintensive Gruppe „AuF“ wird im Gesamtplan nach § 58 SGB XII dokumentiert.

6. Geltung der Eckpunkte

Die Eckpunkte verlieren ihre Geltung, sofern der Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII weiterentwickelt und die Angebote im Arbeitsbereich einer WfbM differenziert werden. In diesem Fall finden die Regelungen des Rahmenvertrags Anwendung.